Ausfertigung

Ausgefertigt:
Bayreuth, den 29. OKT. 2009
Die stellv. Urkundsbeamtin des Bayer.
Verwaltungsgerichts Bayreuth

Arneth
Angestellte

B 1 K 07.803

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
vertreten durch: Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße.31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beitrags;

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lederer,
den Richter am Verwaltungsgericht Holzinger,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hohl,
den ehrenamtlichen Richter Funk und
den ehrenamtlichen Richter Haberberger,

ohne mündliche Verhandlung am **7. Juli 2009**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 13.03.1990 kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Mit Bescheid vom 04.06.2003 setzte die Beklagte den endgültigen Beitrag für das Jahr 2002 auf den Höchstbetrag von monatlich 859,50 EUR fest. Für das Jahr 2003 wurde ein vorläufiger monatlicher Beitrag von 633,68 EUR festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung des Jahres 2002 war der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes Wunsiedel für das Jahr 2000 vom 20.01.2003. Darin wurde ein Gewinn von 61.344,29 EUR (119.979,00 DM) ausgewiesen. Zugrunde gelegt wurde ein Beitragssatz von 19,1 %. Der Kläger hatte mit Schreiben vom 13.05.2003 den Einkommensteuerbescheid 2000 bei der Beklagten vorgelegt und mitgeteilt, dass es sich dabei um einen vorläufigen Steuerbescheid handle, gegen den er Einspruch eingelegt habe. Die vorläufige Festsetzung für 2003 erfolgte in Fortschreibung der bisherigen Festsetzung für dieses Jahr.

Den mit Schreiben vom 10.06.2003 eingelegten Widerspruch des Klägers gegen den Beitragsbescheid wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.08.2003 zurück. Die endgültige Beitragsfestsetzung für das Jahr 2002 sei gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (im Folgenden: Satzung) erfolgt. Der Festsetzung seien die Einkünfte des Klägers aus selbständiger Arbeit im Jahre 2000 in Höhe von 61.344,29 EUR (119.979,00 DM) und der im Jahre 2002 maßgebliche Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 19,1% zugrunde gelegt worden. Daraus errechne sich der Höchstbetrag von 859,50 EUR pro Monat. Berechnungsfehler seien nicht ersichtlich. Die vorläufige Beitragsfestsetzung für das Jahr 2003 sei gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung erfolgt. Auch hierbei seien keine Berechnungsfehler ersichtlich. Die der Festsetzung zugrundeliegenden Satzungsvorschriften seien auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Beklagte verwies

diesbezüglich auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.1997 Az.1 BvR 324/93 und vom 25.02.1960 Az. 1 BvR 239/52. Das Vorbringen des Klägers zum Thema Sicherheit und Fortbestand der Versorgungswerke lasse offen, inwieweit hieraus eine Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beitragsbescheides resultieren könne. Zwar könne nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Pflichtmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung, die als Unternehmen gemäß Art. 85ff. EG-Vertrag a.F. einzuordnen sei, einen Verstoß gegen Europäisches Wettbewerbsrecht darstellen, jedoch sei die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung nicht als Unternehmen in diesem Sinne zu qualifizieren. Die Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk verstoße nicht gegen EU-Recht. Die aufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 12 der Satzung wäre wohl nicht erteilt worden, wenn die Mitglieder durch die versicherungstechnischen Grundlagen benachteiligt würden. Weiterhin sei das Versorgungswerk innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs als autonomer Satzungsgeber unabhängig von den Regelungen, die andere Normgeber in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen. Die Beklagte müsse sich daher nicht am ehemaligen „Handwerkerversicherungsgesetz" orientieren. Aus dem Vorbringen des Klägers sei nicht ersichtlich, inwieweit aus dem Mindestbeitrag die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beitragsbescheids resultieren könne. Die angegriffene Beitragsfestsetzung stütze sich nicht auf die Grundbeitragsregelung der Satzung, die im Übrigen vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für verfassungsmäßig befunden worden sei.

Mit Schriftsatz vom 15.08.2003, eingegangen bei Gericht am 20.08.2003, erhob der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth gegen den Beitragsbescheid der Beklagten vom 10.06.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 06.08.2003, ohne einen konkreten Klageantrag zu stellen.
Mit Schriftsatz vom 23.09.2003 führte er aus, dass im Hinblick auf das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Rechtsanwälten von 1.500 EUR die Auffassung, der satzungsgemäße Mindestbeitrag gemäß § 18 der Satzung sei über jeden Zweifel erhaben, nicht mehr nachvollziehbar sei. Konsequenterweise sei von einem, wenn auch ungenannten, OVG eine entsprechende Regelung in einem anwaltlichen Versorgungswerk als rechtswidrig kassiert worden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 10, S. 354ff. sei insoweit überholt, da hier entgegen der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte ausgeführt werde: „... viele Berufsangehörige sind zudem durch die Höhe ihres Einkommens in den Stand gesetzt, sich aus eigener Kraft weitere Sicherungen für Alters- und Familienversorgung zu schaffen." Deshalb sei hier, entsprechend den seinerzeitigen Versorgungswerken der Handwerker, schon aus Liquiditätsgründen bei bereits vorhandener ausreichender Altersversorgung, etwa durch Immobilienvermögen und Erreichen einer adäquaten Mindestversorgung, die Möglichkeit einzuräumen, per Antrag lediglich freiwillige Beitrags-

zahlungen zu erbringen. Eine derartige Möglichkeit sehe die Satzung der Beklagten aber nicht vor. Weiterhin sei unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten auch Privatunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, sich Zugang zu dem versicherten Personenkreis zu verschaffen und somit auch wettbewerblich tätig zu werden. Es sei schlichtweg falsch, dass neben den Beiträgen an die Beklagte freiwillig noch weitere Versorgungsanwartschaften gegründet werden könnten. Die Beklagte sei somit EU-widrig vom EU-weiten Wettbewerb mit entsprechenden Versicherern ausgeschlossen.
§ 35 der Satzung sei im Hinblick darauf rechtswidrig, dass es sich hier um eine kapitalgedeckte Versorgung handele, da danach auf Antrag lediglich 50% des eingezahlten Kapitals ausgeschüttet würden. Dies stelle einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG dar und sei zumindest als enteignungsgleicher Eingriff zu qualifizieren. Es handele sich gerade nicht um ein umlagefinanziertes System. Demnach seien die eingezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen und abzüglich Verwaltungskosten auf Antrag auszubezahlen. Ansonsten würde hier eine Umlagefinanzierung geschaffen, so dass die Unterschiede zur gesetzlichen Pflichtversicherung verwischt würden und die Beklagte gerade gegenüber privaten Versicherungs- und Versorgungswerken wettbewerblich besser gestellt werde. In diesem Fall sei die verfassungsrechtlich gebotene Grenze zwischen Leistung und adäquater Gegenleistung in einem weit krasseren Maße unterschritten, als es bei den gesetzlichen Rentensystemen unter dem dortigen Stichwort „Generationenkonflikt" der Fall sei.
Ergänzend führte der Kläger mit Schriftsatz vom 20.09.2004 aus, dass öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaften wie bei der Beklagten gegen EU-Recht verstießen und grob wettbewerbsverzerrend seien, da mit einer Aufweichung des Beratungsmonopols zu rechnen sei. Es liege ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit vor. Auch sei durch das System der Zwangsmitgliedschaften bei der Beklagten bei gleichzeitig permanent in existenzbedrohender Weise sinkenden Erwerbseinkommen bei Rechtsanwälten jeglicher Wettbewerb ausgeschlossen, da private Leistungsanbieter mit ähnlichem Versicherungsspektrum bei gleicher Absicherung wesentlich kostengünstiger anbieten könnten als die Beklagte.

Die Beklagte legte ihre Akten vor und beantragte mit Schriftsatz vom 29.08.2003,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 11.11.2003 teilte die Beklagte mit, dass die streitbefangene vorläufige Beitragsfestsetzung für das Jahr 2003 im Beitragsbescheid vom 04.06.2003 mittlerweile aufgehoben und durch die endgültige Festsetzung für das Jahr 2003 im Beitragsbescheid vom 29.10.2003 ersetzt worden sei. Mit Schreiben vom 21.10.2003 habe der Kläger den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts Wunsiedel für das Jahr 2001 vorgelegt. Dieser

weise Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für das Jahr 2001 in Höhe von 73.625,01 EUR (143.998,00 DM) aus. Zur Anwendung komme deshalb ein Beitragssatz von 19,5%. Da der so errechnete Beitrag den Höchstbetrag von 994,50 EUR monatlich übersteige, sei dieser Höchstbetrag festgesetzt worden. Gegenüber der vorläufigen Festsetzung im Beitragsbescheid vom 04.06.2003 habe sich eine Erhöhung des für 2003 zu entrichtenden Beitrags ergeben, da für die vorläufige Festsetzung noch von zugrunde zu legenden Einkünften in Höhe von 38.995,72 EUR ausgegangen worden sei.
Mit Schriftsatz vom 06.10.2004 vertiefte die Beklagte die Gründe des Beitrags- und des Widerspruchsbescheids und verwies auf entsprechende Rechtsprechung.

Auf richterlichen Hinweis mit Schreiben vom 22.02.2005 änderte der Kläger seine Klage mit Schriftsatz vom 08.03.2005 und beantragte:

Der Bescheid der Beklagten vom 06.12.2004 wird aufgehoben.

Er teilte weiterhin mit, dass die aktuelle Satzung der Beklagten mit dem Stand 01.01.2005 die Kapitalrückzahlungsregelung des § 37 Abs. 2 a.F. nicht mehr enthalte. Dies stelle unter dem Gesichtspunkt der kapitalfinanzierten Rentenversicherung einen krassen enteignenden/ enteignungsgleichen Eingriff dar.

Mit Beschluss vom 22.06.2005 ordnete das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth auf Antrag der Beteiligten und aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit das Ruhen des Verfahrens gemäß §§ 173 VwGO, 251 ZPO an, da beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein vergleichbares Verfahren anhängig geworden war.

Mit Schriftsatz vom 17.08.2007 nahmen die Beteiligten das Verfahren wieder auf. Die Beklagte wies darauf hin, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem vergleichbaren Verfahren die Beschwerde gegen die Ablehnung von Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen hatte.

Die Beteiligten erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten sowie das Vorbringen der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 04.06.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.08.2003 und des Bescheides vom 06.12.2004, mit dem der endgültige Beitrag für das Jahr 2003 festgesetzt wurde, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 18 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52) geändert durch Änderungssatzung vom 7. Oktober 1998 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 43 und 48) – Satzung – sind für die Zeit der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach § 19 der Satzung. Danach bestimmen sich Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften (§ 19 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung ist der Höchstbeitrag der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Grundlage der Berechnung der Beiträge des Klägers für das Jahr 2003 waren seine Einkünfte im Jahr 2001 aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 73.625,01 EUR (143.998,00 DM), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid des Finanzamts Wunsiedel vom 20.01.2003 ergeben. Zugrundegelegt wurde der für das Jahr 2003 maßgebliche Beitragssatz von 19,5 %. Somit würde sich eigentlich ein monatlicher Beitrag von 1196,41 EUR (73.625,01 EUR / 12 Monate x 19,5 %) ergeben. Da gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung als Höchstbeitrag der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung anzusetzen ist, wurde der monatliche Beitrag des Klägers folgerichtig auf 994,50 EUR festgesetzt. Die Beitragsfestsetzung steht damit in Einklang mit den satzungsrechtlichen Beitragsvorschriften der Beklagten und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die vom Kläger vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen die Beitragspflicht und die Gestaltung der Beitragsregelung greifen nicht durch. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung verstößt die Einführung und das Bestehen eines berufsständischen Versorgungswerks mit Zwangsmitgliedschaft und Mindestbeiträgen weder gegen Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. z.B. BVerfG vom 25.2.1960 in BVerfGE 10, 354 = NJW 1960, 619, vom 4.4.1989 in NJW 1990, 1653 und vom 29.12.2004 Az.1 BvR 113/03 in NVwZ-RR 2005, 297, 298; BVerwG vom 5.12.2000 in NJW 2001, 1590 = DVBl 2001, 741; BayVGH vom 18.12.2008 Az. 21 ZB 08.470). Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass etwaige andere Absicherungen eines Berufsstandsangehörigen nichts an seiner Verpflichtung zur Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungs-

werk ändern. Eine eigenständige, auf dem Gedanken kollektiver Eigenvorsorge beruhende, Versorgungseinrichtung für die Angehörigen eines Berufsstandes ist danach wirtschaftlich nur durchführbar, wenn grundsätzlich alle Berufsstandangehörigen auch daran teilnehmen (vgl. BVerfG vom 25.2.1960 a.a.O.).

Die Satzung der Beklagten verstößt entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht gegen höherrangiges EU-Recht, insbesondere nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EG-Vertrag. Die Beklagte ist nämlich nicht als „Unternehmen" im Sinne des EG-Vertrages anzusehen (vgl. EuGH vom 17.02.1993 Az. C-159/91, C-160/91 in NJW 1993, 2597). Der Begriff des Unternehmens i.S.d. Art 85 und 86 EWGV bezieht sich nicht auf mit der Verwaltung von Systemen der sozialen Sicherheit betraute Einrichtungen. Danach ist unter einem Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung zu verstehen. Aufgaben mit ausschließlich sozialem Charakter fallen jedoch nicht unter den Unternehmensbegriff. Die Tätigkeit der Beklagten beruht auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität und wird ohne Gewinnzweck ausgeübt. Die Beklagte erbringt ihre Leistungen von Gesetzes wegen und unabhängig von der Höhe der Beiträge. Gemäß Art. 20 VersoG hat sie den Auftrag, die Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. Ihre Mittel und ihr Vermögen darf sie gemäß Art. 9 Abs. 3 VersoG nur zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden. Weiterhin ist die Beklagte gemäß Art. 9 Abs. 1 VersoG auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. Sie bildet kein eigenes Vermögen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten werden ihre Mittel aus Beiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstigen Erträgen erbracht. Das Vermögen der Beklagten wird nach Abzug der Verwaltungskosten alleine zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages verwendet; Gewinne kommen alleine der Mitgliedergemeinschaft zugute. Bei der Beklagten handelt es sich demnach um eine Solidargemeinschaft und nicht um ein Unternehmen. Folglich kann auch kein Verstoß gegen Art. 49 EG-Vertrag vorliegen. Durch das Pflichtversorgungssystem werden keine Anbieter von Risikoversicherungen aus dem Markt gedrängt. Die Beklagte erbringt nämlich, wie auch die gesetzliche Rentenversicherung, keine gewinnorientierten Leistungen, sondern Leistungen des sozialen Sicherungssystems und damit gerade keine Dienstleistungen gegen Entgelt im Sinne des Art. 50 EG-Vertrag.

Sofern der Kläger die Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes und den damit möglicherweise verbundenen Wegfall des Beratungsmonopols der Rechtsanwälte erwähnt, so ist nicht nachvollziehbar, warum die sich dadurch für Rechtsanwälte verschärfende Wettbewerbssitu-

ation auf Kosten der Beklagten abgemildert werden kann oder gar muss. Gleiches müsste dann konsequenterweise für jegliche Abgabenpflicht gelten.

Anders als vom Kläger vorgetragen, stellt die Beitragsfestsetzung der Beklagten keinen enteignenden Eingriff dar. Bereits in seiner Entscheidung vom 25.2.1960 führt das BVerfG aus, dass die Auferlegung von Zwangsbeiträgen infolge einer Pflichtmitgliedschaft nicht als Eigentumsverletzung angesehen werden kann (BVerfG a.a.O). Auch liegt in der Beitragsfestsetzung in Anbetracht der früheren Kapitalrückzahlungsregelung des § 37 Abs. 2 a.F. der Satzung, auch für Altverträge, kein enteignungsgleicher Eingriff. Von enteignungsgleichem Eingriff spricht die Rechtsprechung, wenn rechtswidrig durch hoheitliche Maßnahmen in einen geschützten Gegenstand eingegriffen und dadurch dem Berechtigten ein Sonderopfer für die Allgemeinheit auferlegt wird (vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 68. Auflage, Rdnr. 14 vor § 903 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Streichung des § 37 Abs. 2 a.F. der Satzung stellt keinen Verstoß gegen Art. 14 GG dar, eine Entschädigungsleistung war von der Beklagten nicht vorzusehen. Die Änderung der Satzung erfolgte nach Darstellung der Beklagten, weil aufgrund des zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes für öffentliche Pflichtversicherungssysteme unter anderem keine Abfindungsregelungen mehr zulässig sind, wenn die Beiträge zu solchen Einrichtungen im Rahmen der seit 2005 möglichen steuerlichen Abzugsfähigkeit beim Sonderausgabenabzug gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigungsfähig sein sollen. Um diese Abzugsfähigkeit sicherzustellen dürfen entsprechende Abfindungsregelungen für Beiträge ab dem Jahr 2005 nicht mehr in der Satzung vorhanden sein. Die abgeschaffte Leistung stellte eine für ein Pflichtversicherungssystem atypische Leistung dar, da in der Regel nicht bezogene Leistungen der Versichertengemeinschaft anheimfallen. Diese stellt damit den Ausgleich in der Solidargemeinschaft der Versicherten her.

Die Beitragserstattungsregelung stellt auch keine Anwartschaft dar, da sie von Anfang an unter der Bedingung stand, dass weder der Versicherte selbst noch anspruchsberechtigte Hinterbliebene Leistungen erhalten haben oder zu erhalten hatten. Die Änderung der Satzung entfaltet auch keine Rückwirkung, da denjenigen Versicherten, die bereits Leistungen erhalten haben, diese nicht wieder entzogen werden. Darüber hinaus stellt die Beseitigung von günstigen Regelungen keine Verletzung von Rechtsstaatlichkeits- und Vertrauensgesichtspunkten dar (vgl. BVerfG vom 17.07.1974 Az. 1 BvR 51/69, 1 BvR 160/69, 1 BvR 285/69, 1 BvL 16/72, 1 BvL 18/72 in BVerfGE 38, 61 ff.). Wie das Bundesverfassungsgericht ausführt würde die Gewährung vollständigen Schutzes zugunsten des Fortbestehens der bisherigen Rechtslage einen dem Gemeinwohl verpflichteten Normgeber in wichtigen Bereichen lähmen und den Konflikt zwischen Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der Notwen-

digkeit ihrer Änderung im Hinblick auf einen Wandel der Lebensverhältnisse in nicht mehr vertretbarer Weise zu Lasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung lösen (vgl. BVerfG vom 30.9.1987 Az. 2 BvR 933/82 in BVerfGE 76, 256ff.). Dieser Rechtsgedanke ist ausdrücklich auf den Bereich der Rentenversicherung (ebenda) und konsequenterweise auch auf den hier vorliegenden Sachverhalt übertragbar.

Auch ein Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht ersichtlich, da die Auferlegung von Geldleistungspflichten nur das Gesamtvermögen beeinträchtigt, das nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist (vgl. BVerfG vom 24.7.1962 Az. 2 BvL 15/61, 2 BvL 16/61 in BVerfGE 14, 221, BVerwG vom 29.1.1991 Az. 1 C 11/89 in NJW 1991, 1842, BayVerfGH vom 8.10.1987 Az. Vf. 8-VII-86 in NJW 1988 m.w.N.; BayVGH vom 14.5.2001 Az. 9 N 98.3588). In solchen Fällen könnte ein Verstoß gegen Art. 14 GG allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die Geldleistungspflichten den Beitragszahler übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen (BVerfG a.a.O.). Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Auch wenn Versorgungsanrechte danach in gewissem Umfang dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG unterliegen, erstreckt sich dieser Schutz nicht darauf, dass bestimmte Ansprüche auf Dauer unverändert fort gelten. Das Beitragserstattungsrecht zugunsten der Versicherten hat auch nicht die Qualität einer durch Art. 14 GG geschützten Rentenanwartschaft. Sie ist vielmehr mit der Hinterbliebenenversorgung zu vergleichen, die gerade nicht unter dem Schutz des Art. 14 GG steht (vgl. BVerfG vom 18.2.1998 Az. 1 BvR 1318/86, 1 BvR 1484/86 in BVerfGE 97, 271). Die Anwartschaften auf Altersrente sowie auf die Hinterbliebenenversorgung bestehen hingegen unverändert fort und werden nicht durch die Streichung der subsidiären Abfindungsregelung des Art. 37 Abs. 2 a.F. der Satzung entzogen.

Auch das Grundrecht auf Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) einschließlich der darin verankerten Berufsfreiheit (Art. 12 GG) wird durch die Beitragsregelung in der Satzung der Beklagten nicht verletzt. Diese Regelung könnte wegen ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen nur dann als Eingriff in die Freiheit der Berufswahl angesehen werden, wenn die betroffenen Personen dadurch in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den Beruf des Rechtsanwalts zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen (BayVerfGH vom 8.10.1987. a.a.O., zur Apothekerversorgung). Dies ist nach den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich nicht der Fall.

Soweit der Kläger rügt, die in der Satzung der Beklagten geregelte Mindest/Grundbeitragsregelung sei rechtswidrig, was, wie sich aus der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH vom 4.8.1999 Az: 12-VII-97) ergibt, nicht der Fall ist, so

würde auch dies nicht zur Begründetheit der Klage führen. Die angegriffene Beitragsfestsetzung beruht nämlich nicht auf dieser Mindest-/Grundbeitragsregelung, die in § 20 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Beklagten geregelt ist, sondern auf § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung.

Wenn der Kläger andere Regelungen in „Versorgungswerken für Handwerker" (mittlerweile in das SGB VI überführt) anspricht, ist festzustellen, dass die Beklagte als autonome Satzungsgeberin berechtigt ist, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Regelungen unabhängig von anderen Satzungsgebern im Rahmen deren Zuständigkeitsbereichs zu treffen. Es bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber sowohl die Festsetzung der Beitragshöhe als auch die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen der Entscheidung des Satzungsgebers überlassen hat, denn bei der Verleihung autonomer Satzungsgewalt an Selbstverwaltungseinrichtungen darf diesen ein angemessener Gestaltungsspielraum belassen werden (vgl. BVerwG vom 29.1.1991 Az. 1 C 11/89; BayVGH vom 14.5.2001 Az. 9 N 98.3588).

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO..

Gründe für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht nach §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und § 124a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung die **Zulassung der Berufung** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:	Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift:	Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4, 5 VwGO sowie in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München:	Ludwigstraße 23, 80539 München oder
Postfachanschrift in München:	Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:	Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lederer gez. Holzinger gez. Hohl

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.493,18 EUR festgesetzt
(§§ 63 Abs. 2 und 52 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen **Streitwertbeschluss** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:	Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift:	Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:	Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:	Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:	Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez. Lederer gez. Holzinger gez. Hohl

BAYERISCHES VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH